

1974	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1974	Nr. 60
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 74	Verordnung über das Halten von Hunden im Freien .....	1265
10. 6. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten- gesetzes .....	1268
	2030-6-11	
10. 6. 74	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen .....	1269

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1270
--	------

## Verordnung über das Halten von Hunden im Freien

Vom 6. Juni 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### 1. Sachlicher Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Haushunde, die im Freien gehalten werden.

(2) Haltung im Freien im Sinne dieser Verordnung ist

1. Anbindehaltung,
2. Zwingerhaltung,
3. Haltung auf Freianlagen,
4. Haltung in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Einrichtungen.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Hütehunde während der Begleitung von Herden,
2. Hunde während einer tierärztlichen Behandlung, soweit diese nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall anderes erfordert,
3. Hunde in wissenschaftlich geleiteten Versuchstierhaltungen und Hunde in Tierversuchen, soweit der verfolgte Zweck bei wissenschaftlich geleiteten Versuchstierhaltungen nach dem Urteil des Leiters der Versuchstierhaltung, bei Tier-

versuchen nach dem Urteil des Leiters des Versuchsvorhabens anderes erfordert.

(4) Veterinärpolizeiliche und sonstige ordnungsbehördliche Anordnungen bleiben unberührt.

### 2. Anbindehaltung

#### § 2

(1) Hunde dürfen nur dann angebunden gehalten werden, wenn ihnen im Aufenthaltsbereich ein Schutzraum, zum Beispiel eine Hundehütte, zur Verfügung steht.

(2) Der Schutzraum muß allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muß so verarbeitet sein, daß der Hund sich daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muß gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.

(3) Der Schutzraum muß so bemessen sein, daß der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muß sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

(4) Die Öffnung des Schutzraumes muß der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, daß der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muß der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

(5) Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muß sauber gehalten werden. Der Boden muß so beschaffen oder so angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

(6) Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muß dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.

### § 3

(1) Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.

(2) Die Anbindung (Kette, Seil oder ähnliches) muß mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung der Anbindevorrichtung durch Aufdrehen verhindern. Das Anbindematerial muß von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, daß der Hund sich nicht verletzen kann. Bei Ketten darf die Drahtstärke der Glieder 3,2 mm nicht überschreiten.

(3) Die Anbindung darf nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange) angebracht werden. Die Anbindung muß an der Laufvorrichtung frei gleiten können und so bemessen sein, daß sie dem Tier einen zusätzlichen beidseitigen Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m bietet.

(4) Laufvorrichtung und Anbindung müssen so angebracht sein, daß der Hund seinen Schutzraum ungehindert aufsuchen kann. Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Kot ist regelmäßig zu entfernen.

## 3. Zwingerhaltung

### § 4

(1) Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht. Der Schutzraum muß den Anforderungen des § 2 genügen.

(2) Die Grundfläche des Zwingers muß der Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepaßt sein. Die Mindestbreite des Zwingers muß der Körperlänge des Hundes entsprechen. Für einen mittelgroßen, über 20 kg schweren Hund ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 qm erforderlich; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, sind der Grundfläche 3 qm hinzuzurechnen.

(3) Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, daß die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muß zusätzlich so beschaffen sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muß den Hunden Sicht nach außen ermöglichen. Besteht der Boden des Zwingers nicht aus wärmedämmendem

Material, muß außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche vorhanden sein. Der Boden muß so beschaffen oder so angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann. Das Innere des Zwingers muß sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

(4) Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muß den Hunden außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.

(5) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

(6) Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in demselben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.

(7) Werden Hunde in einem Zwinger in Einzelboxen gehalten, so muß die Trennvorrichtung der Boxen so beschaffen sein, daß die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen des Absatzes 2.

### § 5

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus ausreichend vom Tageslicht beleuchtet sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muß mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Zwinger müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

## 4. Sonstige Haltung

### § 6

Werden Hunde auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muß ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den Anforderungen des § 2 genügen muß. In der warmen Jahreszeit kann an Stelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden. Werden die Hunde angebunden gehalten, so gelten im übrigen die §§ 2 und 3.

## 5. Wartung und Pflege

### § 7

(1) Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich von dem Befinden des Hundes, der Beschaffenheit der Unterkunft und bei Anbindung von dem Zustand der Anbindevorrichtung zu überzeugen und Mängel unverzüglich abzustellen.

(2) Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, daß der Hund sich nicht verletzen kann. Frischer Trank muß dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

(3) Hunden, die angebunden oder in Räumlichkeiten nach § 6 gehalten werden, muß täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.

## 6. Verbotsvorschriften

### § 8

Es ist verboten,

1. a) Hunde mittels Würge- oder Stachelhalsband,  
b) tragende Hündinnen vom letzten Drittel der Trächtigkeit ab,  
c) säugende Hündinnen oder  
d) kranke Hunde  
angebunden zu halten,
2. Hunde bei anhaltend nasser Witterung angebunden oder in offenen, nicht überdachten Zwingern zu halten.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 16 des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Hund ohne Schutzraum hält,
2. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 oder 3 Satz 1 über die Anbindung von Hunden zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2, über die Mindestgröße der Zwinger zuwiderhandelt  
oder
4. einem Verbot des Anbindens von Hunden nach § 4 Abs. 5 oder § 8 Nr. 1 zuwiderhandelt.

## 8. Schlußvorschriften

### § 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

### § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

#### Baden-Württemberg

die Verordnung des Innenministeriums über das Halten von Hunden im Freien vom 7. Juli 1969 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 149),

#### Bayern

die Landesverordnung über das Halten von Kettenhunden im Freien vom 12. Mai 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 249),

#### Hessen

der Erlaß „Tierschutz; hier: Haltung und Unterbringung von Hunden im Freien“ vom 7. November 1969 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen, S. 2015),

#### Niedersachsen

der Runderlaß „Tierschutz; hier: Haltung von Hunden“ vom 17. April 1972 (Niedersächsisches Ministerialblatt, S. 755),

#### Nordrhein-Westfalen

die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 5. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 342),

#### Rheinland-Pfalz

die Landesverordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 5. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, S. 392),

#### Schleswig-Holstein

die Landesverordnung über das Halten von Hunden vom 29. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1970, S. 8).

Bonn, den 6. Juni 1974

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-  
 gengesetzes**  
**Vom 10. Juni 1974**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizei-  
 beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung  
 vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zu-  
 letzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des  
 Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugs-  
 kostengesetzes vom 13. November 1973 (Bundes-  
 gesetzbl. I S. 1613), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespoli-  
 zeibeamtengesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundes-  
 gesetzbl. I S. 474), geändert durch die Verordnung  
 zur Ergänzung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des  
 Bundespolizeibeamtenengesetzes vom 6. April 1970  
 (Bundesgesetzbl. I S. 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Kriminalanwärter im allgemeinen  
 Dienst,“, „Kriminalanwärter im leitenden  
 Dienst,“ und „Kriminalinspektor (künftig wegfal-  
 lend),“ werden gestrichen.

2. Nach dem Wort „Kriminalobermeister“ werden  
 die Worte „Kriminalkommissaranwärter, Krimi-  
 nalkommissar z. A.,“ eingefügt.
3. Nach dem Wort „Kriminalhauptkommissar“ wer-  
 den die Worte „Erster Kriminalhauptkommissar,  
 Regierungskriminalratanwärter, Regierungskri-  
 minalrat z. A.,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten  
 Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-  
 gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-  
 polizeibeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli  
 1971 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1974

Der Bundesminister des Innern  
 Maihofer

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen**

**Vom 10. Juni 1974**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 14. bis 16. Juni 1974 in Karlsruhe stattfindende Fachausstellung „fensterbau 74“,
2. die in der Zeit vom 29. Juli bis 2. August 1974 in Darmstadt stattfindenden öffentlichen Arbeitssitzungen anlässlich der Verleihung des Bundespreises „Gute Form“,
3. die in der Zeit vom 11. bis 14. September 1974 in München stattfindende „Nuklearmedizin — Ausstellung für die nuklearmedizinische Industrie“,
4. die in der Zeit vom 15. bis 17. September 1974 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,
5. die in der Zeit vom 15. bis 17. September 1974 in Köln stattfindende „Internationale Gartenschau“,
6. die in der Zeit vom 19. bis 25. September 1974 in München stattfindende „IKOFA — 10. Internationale Fachausstellung der Ernährungswirtschaft“,
7. die in der Zeit vom 21. bis 25. September 1974 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“,
8. die in der Zeit vom 27. September bis 3. Oktober 1974 in Köln stattfindende „photokina — Weltmesse der Photographie“,
9. die in der Zeit vom 11. bis 13. Oktober 1974 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
10. die in der Zeit vom 23. bis 27. Oktober 1974 in München stattfindende „CONTAINERIZATION — 2. Internationale Fachmesse mit Tagungen, Systeme des kombinierten Verkehrs und ihre internationale Integration — der Ladungsfluß vom Hersteller zum Verbraucher“,
11. die in der Zeit vom 21. bis 27. November 1974 in München stattfindende „ELECTRONICA — 6. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Fertigungseinrichtungen“.

Bonn, den 10. Juni 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1171/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 5. 74	L 129/1
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1172/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 5. 74	L 129/3
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1173/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 74	L 129/5
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1174/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigungen	11. 5. 74	L 129/7
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1175/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	11. 5. 74	L 129/9
6. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1176/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/73 vom 31. Januar 1973 über Durchführungsbestimmungen zu den Ausgleichsbeträgen für in den neuen Mitgliedstaaten erzeugte Raps- und Rübsensamen	11. 5. 74	L 129/11
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1177/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Bolivien	11. 5. 74	L 129/12
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1178/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Insel Mauritius	11. 5. 74	L 129/14
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1179/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Syrien	11. 5. 74	L 129/17
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1180/74 der Kommission zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	11. 5. 74	L 129/19
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1181/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 5. 74	L 129/20
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1182/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	11. 5. 74	L 129/22
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1183/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	11. 5. 74	L 129/24
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1184/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 5. 74	L 129/26
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1185/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	11. 5. 74	L 129/29
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1186/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	11. 5. 74	L 129/31
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1187/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	11. 5. 74	L 129/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1188/74 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Bulgarien	11. 5. 74	L 129/35
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1189/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 5. 74	L 129/36
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1190/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 5. 74	L 129/40
10. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1191/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	13. 5. 74	L 130/1
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 des Rates über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter	14. 5. 74	L 131/1
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1193/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 5. 74	L 131/3
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1194/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 5. 74	L 131/5
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1195/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 74	L 131/7
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1196/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 5. 74	L 131/9
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1197/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	14. 5. 74	L 131/11
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1198/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3304/73 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein	14. 5. 74	L 131/13
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1199/74 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 hinsichtlich der Begleitdokumente im Weinsektor	14. 5. 74	L 131/14
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1200/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 5. 74	L 131/16
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1201/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 5. 74	L 132/1
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1202/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 5. 74	L 132/3
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1203/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 5. 74	L 132/5
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1204/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 5. 74	L 132/7
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1205/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 5. 74	L 132/9
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1206/74 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelwein der Weinart R I	15. 5. 74	L 132/11
13. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1207/74 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinningiaknollen nach Drittländern	15. 5. 74	L 132/12
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1210/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 5. 74	L 132/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1211/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 5. 74	L 132/23
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1212/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 5. 74	L 132/25
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1213/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 5. 74	L 133/1
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1214/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 5. 74	L 133/3
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1215/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 5. 74	L 133/5
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1216/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 5. 74	L 133/7
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1217/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	16. 5. 74	L 133/9
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1219/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 5. 74	L 133/12
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1973	16. 5. 74	L 133/18
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1221/74 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu der Tafelweinart A I stehen	16. 5. 74	L 133/20
15. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1222/74 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG bezüglich der Ausgleichskoeffizienten für Raps- und Rübsensamen	16. 5. 74	L 133/21
<b>Andere Vorschriften</b>		
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1208/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11, der Tarifstelle 87.12 B, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 5. 74	L 132/17
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1209/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fahrräder, einschließlich Lastendrehräder und dergleichen, ohne Motor, der Tarifnummer 87.10, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 5. 74	L 132/18
14. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1218/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	16. 5. 74	L 133/10

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.